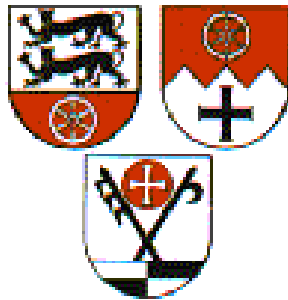

Satzung

**des Kreisverbandes Hohenlohe e.V.
im Blasmusikverband Baden-Württemberg**



Neufassung

beschlossen bei der Hauptversammlung
am 06. November 2005 in Stimpfach

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Kreisverband Hohenlohe im Blasmusikverband Baden-Württemberg, nachstehend mit Verband bezeichnet, ist eine Vereinigung von Blasmusikkapellen und Einzelmitgliedern.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen unter VR 140.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Crailsheim.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband Hohenlohe e.V. ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg mit Sitz in Crailsheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-68) der Abgabenordnung 1977 durch die Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege bodenständiger Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes.
- (2) Diesem Ziel dienen z.B.:
 - a) Die Ausbildung und Weiterbildung von Dirigenten der Musikkapellen und Orchester-vereinigungen,
 - b) die Förderung der Jugendausbildung durch Lehrgänge.
 - c) Lehrgänge für Jugendleiter,
 - d) Musikfeste,
 - e) die Vermittlung geeigneter Musikliteratur.
- (3) Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind.
- (6) Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verband besteht aus Mitgliedsvereinigungen, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Verbandes kann jede gemeinnützige Blasmusikvereinigung werden, die ihren Sitz in dem zum Kreisverband Hohenlohe gehörenden Gebiet hat.
- (3) Einzelmitglied kann werden, wer die Ziele des Verbandes anerkennt und fördert.
- (4) Die Vereinigungen werden mit ihrer Aufnahme in den Kreisverband auch Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 4 Aufnahme

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einfache Stimmenmehrheit genügt.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Vereinigung, durch deren Austritt oder Ausschluss, bei Einzelmitgliedern auch durch den Tod.
- (2) Der Austritt ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter per Einschreiben zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Verbandes.
- (5) Ein Austritt oder Ausschluss einer Vereinigung aus dem Verband hat den Austritt oder Ausschluss aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg zur Folge. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Vereinigung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsvereinigung ist berechtigt
 - a) nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des Verbandes teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - c) sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit kostenlos beraten zu lassen und
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für seine Mitglieder zu beantragen.
- (2) Jedes Ehrenmitglied und Einzelmitglied ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung des Verbandes berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten,
 - b) die vom Verband benötigten Berichte über die Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten und
 - c) die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten. Die Umlage wird für jedes Kalenderjahr vom Vorstand festgelegt und ist an den Verbandskassier zu bezahlen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Kreisverband besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes freien Zutritt. Sie sind zu öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes einzuladen.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind

- (1) Die Hauptversammlung,
- (2) der Vorstand und
- (3) der Musikbeirat.

§10 Hauptversammlung (Zusammensetzung)

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) drei von den Mitgliedsvereinigungen zu entsendende Delegierte. Jede Mitgliedsvereinigung hat insgesamt drei Stimmen.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Hauptversammlung die Mitglieder des Musikbeirates, an.
- (3) Der Verband trägt die Kosten der Hauptversammlung für die Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Hauptversammlung (Aufgaben)

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter, des Schriftführers und Kassiers, des Verbandsdirigenten und dessen Stellvertreter, der Kassenprüfer,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Entscheidung über die Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welcher dieser zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen hat,
- f) für die Wahl der Delegierten des Verbandes (außerhalb des Vorstands) zur Hauptversammlung der Bundesvereinigung oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg,
- g) die Festlegung der Orte der Kreismusikfeste,
- h) die Wahl des Ortes für die nächste Hauptversammlung des Verbandes,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Spätherbst statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Ortes schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereinigungen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 1. Die Einberufungsfrist kann abgekürzt werden, muss jedoch mindestens eine Woche betragen.
- (3) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen - soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrags sind - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.
- (4) Anträge des Vorstandes sind bis zur Hauptversammlung zulässig. Sie müssen den stimmberechtigten Teilnehmern der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt wird, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist als Ablehnung des Antrages zu werten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zustimmen.

- (6) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im übrigen gilt folgende Wahlordnung:
 - a) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden.
 - b) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muß geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
 - c) Die Bestimmung des Absatzes 5 letzter Satz findet nur dann keine Anwendung, wenn der Kandidat selbst geheime Wahl wünscht.
 - d) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Stellvertreter werden mit je einem Stellvertreter vor jeder Hauptversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ihre Stellvertreter ersetzt.
 - e) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende eine Begründung abgegeben hat und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 13 Vorstand (Gesamtvorstand)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Verbandsdirigenten oder dessen Stellvertreter
 - f) dem Verbandsjugendleiter oder dessen Stellvertreter
- (2) Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder und die Mitglieder des Musikbeirates bei Erledigung deren Amtes bis zu nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft den Vorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einladung soll 10 Tage betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern des Vorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
- (5) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 14 Der Musikbeirat

- (1) Der Musikbeirat wird vom Vorstand jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes bestellt. Der Dirigent und der Jugendleiter sind kraft ihres Amtes Mitglied.
- (2) Der Musikbeirat soll sich mit den musikalischen Belangen und mit der Jugendarbeit befassen und dem Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (3) Vorsitzender dieses Gremiums ist der Verbandsdirigent, sein Stellvertreter der Kreisverbandsjugendleiter. Dem Verbandsvorsitzenden sind Zeit und Ort der Sitzungen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassier und der Verbandsdirigent bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Absatz 3 bleibt im Innenverhältnis unberührt. Soweit der Vorstand (§ 13) nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig ist, ist der Geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zu Stande gekommene Beschlüsse zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je allein vertretungsberechtigt, daneben bleibt die gesetzliche Gesamtvertretungsbefugnis des Geschäftsführenden Vorstandes unberührt. Der Vorsitzende ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung und der übrigen Organe des Verbandes durchgeführt und die laufenden Verbandsgeschäfte ordnungsgemäß besorgt werden. Der Vorsitzende hat zu allen Sitzungen Zutritt.
- (3) Innenverhältnis Vorsitzender – Stellvertreter
Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seine Stellvertreter in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Die Stellvertreter sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und dem Verband ersatzpflichtig. Der Vorsitzende kann jederzeit einem Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen. Er kann auch ein Mitglied des Vorstandes mit der Geschäftsführung als Geschäftsführer beauftragen.

§ 16 Verbandsorgane

- (1) Dem Verbandsdirigenten obliegt die musikalische Förderung und Beratung. Er leitet bei den verbandseigenen Festen die Gesamtchöre und wirkt bei der Vorbereitung des musikalischen Teiles der Feste mit. Ihm obliegt auch die Durchführung von Lehrgängen. Seine Vorschläge soll er mit dem Musikbeirat erörtern.
- (2) Dem Verbandsjugendleiter obliegt die Werbung der Jugend für die Volksmusik und die Förderung der Jungmusiker.
- (3) Der Verbandsschriftführer fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind. Er unterstützt auf Verlangen des Vorsitzenden diesen beim anfallenden Schriftverkehr.
- (4) Der Verbandskassier verwaltet die Verbandskasse. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verband anzunehmen und Auszahlungen nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter zu tätigen. Der Vorstand kann bei Auszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe der einzelnen Zahlung vom Erfordernis der Anweisung entbinden. Alle Buchungsvorgänge müssen belegbar sein. Die Kassengeschäfte sind jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 17 Gemeinsame Bestimmung für die Amtsführung der Organe

- (1) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend:
Geheime Abstimmung kann jedoch von jedem Mitglied beantragt werden. An die Stelle des Wahlausschusses tritt der Vorsitzende.

- (2) Mitglieder der Organe, für die nach der Satzung Stellvertreter bestellt sind, werden bei Verhinderung in den Sitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten. Mitglieder und Organe dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.

§ 18 Bläserjugend des Kreisverbandes

- (1) Die Bläserjugend des KV Hohenlohe ist die Gemeinschaft der musikalischen Jugend innerhalb des Kreisverbandes Hohenlohe.
- (2) Aufgabe, Zweck und Organisation der BIJ des Kreisverbandes sind in der Jugendordnung des Kreisverbandes festzulegen, die von der Hauptversammlung bestätigt und Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der BIJ Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über Haushaltplan und Jahresrechnung der BIJ beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand (Gremium) des Kreisverbandes.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der BIJ zu unterrichten.
- (6) Änderungen der Jugendordnung des Kreisverbandes bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Kreisverbandes.

§ 19 Musikfeste

- (1) Jedes zweite Jahr findet ein Verbandsmusikfest statt. Dem Musikfest ist in der Regel ein Wertungsspiel angeschlossen. Wertungsspiele können aber auch getrennt von Musikfesten durchgeführt werden.
- (2) Falls zu einem Verbandsmusikfest keine fristgerecht eingereichte Bewerbung vorliegt, sind noch Bewerbungen in der Hauptversammlung zulässig. Sollten auch in der Hauptversammlung keine Bewerbungen eingehen, oder alle vorliegenden abgelehnt werden, so können solche noch binnen zwei Wochen an den Vorsitzenden eingereicht werden, über die dann der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Der Festbeitrag für die teilnehmenden sowie fernbleibenden Vereinigungen wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Festfolge wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem gastgebenden Verein festgelegt. Der Veranstalter hat dem Vorsitzenden mindestens drei Monate vorher über die vorgesehene Veranstaltung Aufschluss zu geben und begründete Anstände auszuräumen. Die mit der Durchführung eines Musikfestes beauftragte Vereinigung ist ausschließlich verantwortlicher Veranstalter (Haftpflicht).
- (5) Der Vorstand kann für die Vergabe der Veranstaltungen Abgaben festsetzen. Nach der Vergabe kann die Abgabe nicht erhöht werden.

§ 20 Verbandszeitung

Jede Mitgliedsvereinigung ist nach Maßgabe des jeweiligen Beschlusses des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg zum Bezug von drei Verbandszeitungen verpflichtet.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Soweit die Satzung nicht anders festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB § 12 Abs. 3
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über den Antrag der Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 der Satzung findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine gegebenenfalls weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, § 12 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen des Verbandes mit sämtlichen Akten und Unterlagen dem Landratsamt zur treuhänderischen Verwahrung einer etwaigen späteren Neugründung einer den Zweck des § 2 dieser Satzung erfüllenden Volksmusiker-Organisation zu übergeben.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung am 06.11.2005 in Stimpfach verabschiedet.

Jugendordnung des Kreisverbandes Hohenlohe im Blasmusikverband Baden- Württemberg

§ 1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Bläserjugend des Kreisverbandes Hohenlohe ist die Jugendorganisation der Musikvereinigungen des Kreisverbandes. Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Die Jugendorganisation des Kreisverbandes Hohenlohe bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben der Bläserjugend Baden-Württemberg (BLJBW).
- (3) Sie ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen Kreisverbandes.
- (4). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der BLJ des Kreisverbandes (BLJKV) Hohenlohe sind die Musikvereinigungen mit ihren Jungmusikern bis zum 21. Lebensjahr.
- (2) Der freiwillige Austritt einer Musikvereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung derselben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (3) Die Vorschriften des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die BLJ des Kreisverbandes Hohenlohe ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der Jungmusiker innerhalb des Kreisverbandsbereichs.
- (2) Die BLJ des KV Hohenlohe tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (3) Sie richtet ihre Tätigkeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit innerhalb des Kreisverbandes aus.

§ 4 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend ist Aufgabe und Zweck der BLJ des KV.
- (2) Die fachlich-musikalische Jugendarbeit erstreckt sich auf
 - a) Die Wahrnehmung der Grundausbildung der Jungmusiker innerhalb des Kreisverbandes in musikalischen Belangen nach Sachgebieten, die als Richtlinien von der BLJBW erlassen sind.
 - b) Die Fortbildung von Jungmusikern im Kreisverband in Wochenend- oder Wochenlehrgängen in den Leistungsgruppen D 1, D 2 und D 3.
 - c) Jungmusikerveranstaltungen innerhalb des Kreisverbandes als Begegnungsprogramme der gesamten bläserischen Jugend des KV-Bereichs und zur Durchführung von Jugendkritikspielen nach den erlassenen Richtlinien der BLJBW.
- (3) Die überfachliche Jugendbildung erstreckt sich auf:
 - a) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen innerhalb des Kreisverbandsbereiches, insbesondere mit den Kreisjugendringen,
 - b) die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern innerhalb des Kreisverbandes, sofern die BLJBW hierzu Richtlinien erstellt hat.
 - c) die Zusammenarbeit mit behördlichen Dienststellen, die im Kreisverbandsgebiet für die Jugendarbeit zuständig sind.

- d) die Mitarbeit bei Planungen von Jugendeinrichtungen innerhalb des KV-Gebietes,
- e) Seminare und Studienfahrten für Mitarbeiter in der Jugendbildung innerhalb des Kreisverbandes, die der staatspolitischen Bildung dienen,
- f) Maßnahmen zur Jugenderholung,
- g) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.

§ 5 Organe

Organe der Bläserjugend des Kreisverbandes und damit der Jugendorganisation sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- a) den Delegierten der Musikvereinigungen innerhalb des Kreisverbandes,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes

Die Musikvereinigungen des Kreisverbandes entsenden zur Mitgliederversammlung je 3 stimmberechtigte Delegierte.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des Kreisverbandes statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes oder wenn 2/3 der Musikvereinigungen dies verlangen, einzuberufen.

- (3) Der Vorstand der BLJ des Kreisverbandes Hohenlohe beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervereinigungen oder durch die Veröffentlichung im amtl. Organ des BVBW unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vor dem Versammlungstermin ein.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BLJ des Kreisverbandes. Sie beschließt im grundsätzlichen und wesentlichen die Arbeit der Jugendorganisation. Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstandes,
- b) die Gesamtplanung und Festlegung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des Kreisverbandes,
- c) die Entgegennahme der Berichte,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Bildung von Ausschüssen,
- f) die Änderung der Jugendordnung,
- g) die Festlegung oder Änderung von Beiträgen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Jugendorganisation des Kreisverbandes

- (5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt in der Regel die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen; auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen geheim. Stimmenthaltung gilt als nichtanwesende Stimme. Bei Stimmübertragung kann nur einheitlich abgestimmt werden.

- (6) Für das Wahlverfahren kann sich die Mitgliederversammlung eine besondere Wahlordnung beschließen lassen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisverbandsjugendleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) 4 Beisitzern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 25 Jahre sein dürfen.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der BLJ des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverbandsjugendleiter und sein Stellvertreter sind - neben der Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstandes - je allein vertretungsberechtigt. Durch diese Regelung wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes des Kreisverbandes nicht eingeschränkt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- (4) Der KV-Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Landesvorstand der BLJBW.
- (5) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter dem Vorstand gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Kreisverbandsjugendleiters auszuüben.
- (6) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der BLJ des Kreisverbandes im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse ihrer Organe. Er ist zuständig für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Dem KV-Jugendleiter obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (8) Der Vorstand sollte in der Regel dreimal im Jahr zusammenkommen. Für die Einberufung soll eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
- (2) Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.
- (3) Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vor.

§ 9 Geschäftsführung und Protokollführung

- (1) Bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte ist die BLJ des Kreisverbandes auf die hierfür im KV eingerichteten Möglichkeiten mit angewiesen.
- (2) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Teil der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§10 Gemeinnützigkeit

Die Bläserjugend des Kreisverbandes verfolgt nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Bläserjugend erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Zuwendungen darf die Bläserjugend nur solchen Mitgliedsvereinigungen geben, die als gemeinnützig anerkannt sind.
Der Verband darf keine Person durch Aufwandsentschädigungen, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung des Kreisverbandes Hohenlohe.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung des Kreisverbandes.

Beschlossen am 28. Dezember 1982.

Bestätigt durch die HV des KV am 6. November 1983 in Sulzbach/Kocher.